

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit
Jürgen Fuchs- Str. 1
99096 Erfurt

Datum:

11.03.2014

Unser Zeichen:

vorab per Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG vom 11.12.2013, Drucksache 5/7006)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Thüringen e.V. möchte die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf zum Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG) vom 11.12.2013 nutzen und auf nachfolgende Punkte aufmerksam machen:

Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird im Zuge der Förderalismusreform der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts für Thüringen geregelt. Das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz soll Verbraucher schützen und ausdrücklich dem Inklusionsgedanken und der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Das schon bisher vom Heimgesetz erfasste sehr breite Spektrum verschiedener Einrichtungen und Wohnformen wird durch die Aufnahme ambulant betreuter Wohnformen in den vorliegenden Gesetzentwurf noch erweitert. Diese Erweiterung wird von der Lebenshilfe Thüringen kritisch bewertet.

Die bisher im Geltungsbereich der Heimaufsichtsbehörde des Landes betreuten und/oder gepflegten Menschen unterscheiden sich in erheblichem Maß hinsichtlich der Lebensplanung, der Art und des Umfangs der Betreuung und/oder Pflege sowie des erforderlichen Schutzes aufgrund von Behinderung, Krankheit oder Alter. Insofern existieren ebenso Unterschiede bezüglich Konzeption, Qualifikation des Personals und der räumlichen und sächlichen Ausstattung. In dem vorgelegten Gesetzentwurf wird der Spezifik des Wohnens in den Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht genügend Rechnung getragen und dem ausdrücklichen Ziel des Gesetzgebers, die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen, aus Sicht der Lebenshilfe Thüringen nicht adäquat Rechnung getragen, vielmehr wird der Inklusionsanspruch von Menschen mit Behinderungen eingeschränkt. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen Rückschritt zu bisher erreichten positiven und innovativen Entwicklungen von selbstbestimmten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen dar.

Die weite Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Thüringer Wohn- und Teilhabe-Gesetzes auf ambulant betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung ist bedenklich, da anders als bei einer weitgehenden Vollversorgung (Wohnstätte) hierfür kein Schutzbedürfnis gegeben ist. Menschen mit Behinderung führen in ambulant betreuten Wohnformen der Lebenshilfe schon seit mehr als 10 Jahren ein selbstbestimmtes Leben. Sie entscheiden sich bewusst für diese Wohnform und damit für Freiräume der eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung, es wird ausdrücklich auf das Setting der Vollversorgung in einer stationären Einrichtung verzichtet.

Infolge der Zuständigkeit der Heimaufsicht würden durch das vorliegende Gesetz Prüf- und Kontrollvorschriften entstehen, die Menschen mit Behinderungen in ihrer Wohnung genauso wenig akzeptieren können, wie es nicht behinderte Menschen tun würden. Menschen mit geistiger Behinderung, die mit Unterstützung und Betreuung in einer ambulanten Wohngemeinschaft oder allein leben, müssten die Heimaufsicht in ihren privaten Räumen dulden, müssten die Kühlschranktemperatur und die Spender für Desinfektionsmittel und Papierhandtücher kontrollieren lassen, es dürften nur wischbare Fußböden in den Wohnräumen vorhanden sein. Darüber hinaus bestehen Unklarheiten bezüglich der zu prüfenden Wohnungen und der zu prüfenden Personen, wenn beispielsweise Menschen mit und ohne Behinderung in einer ambulanten Wohngemeinschaft zusammen wohnen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf knüpft bei dieser Ausdehnung des Anwendungsbereiches an den Begriff der „nicht selbstständig organisierten Wohnform“ an. Eine nicht selbstständig organisierte Wohnform liegt nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes dann vor, wenn der

Träger bzw. Anbieter von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen zugleich Vermieter von Wohnraum ist bzw. rechtliche Verbindungen zwischen dem Anbieter der Unterstützungs- und Betreuungsleistungen und dem Vermieter von Wohnraum bestehen. Dieser Begriff lässt jedoch unberücksichtigt, dass sich vielfach Vermieter scheuen, Mietverträge mit Menschen mit Behinderungen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern abzuschließen, d.h. Menschen mit Behinderungen sind auf die Angebote durch die Träger bzw. Anbieter von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen vielfach angewiesen.

Der für die Einbeziehung des ambulant betreuten Wohnens in den heimaufsichtlichen Regelungsbereich maßgebliche Gedanke des Verbraucherschutzes lässt außer Acht, dass Leistungsträger und Leistungserbringer Vereinbarungen über Leistung, Vergütung und Qualität abzuschließen haben, deren Einhaltung durch die Leistungsträger kontrolliert werden. Die bestehenden Bedenken des Verbraucherschutzes können entkräftet werden, weil im Bereich des ambulanten Wohnens für den Menschen mit Behinderungen eine 100%ige Fachkraftquote Praxis ist und in halbjährigem Rhythmus Hilfeplangespräche oder Hilfeplankonferenzen unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen stattfinden und hier Fragen und Probleme zur Sprache gebracht werden können.

Außerdem würde die Neuregelung zu einem weiteren Bürokratieaufwuchs führen. In Thüringen gibt es aktuell weit mehr als 30 ambulante Wohnformen für Menschen mit Behinderung. Insofern ist die Annahme von ca. 30 neu zu prüfenden Wohnformen als wesentlich zu gering zu bewerten.

Zu einzelnen Paragraphen

Zu § 1-3:

Eine Kernfrage des Gesetz-Entwurfs ist die nach dem Anwendungsbereich des Gesetzes bzw. der Zuständigkeit der Heimaufsicht, geregelt im § 1 sowie in den §§ 2 und 3. Neben dem klassischen stationären Bereich finden sich hier ebenso die sog. nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen im Unterschied zu den selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen.

Nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen sind nach dem Gesetz dadurch gekennzeichnet, dass sie unter der Verantwortung eines Trägers stehen oder von diesem strukturell abhängig sind. Diese strukturelle Abhängigkeit soll sich insbesondere dadurch zeigen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist (§ 3).

Mit Inkrafttreten dieser Regelungen würde ein Teil der ambulanten Wohnformen bei Lebenshilfe-Trägern unter die Verantwortung der Heimaufsicht fallen, weil in vielen Fällen tatsächlich gegenwärtig Vermietung und Betreuung in der Hand von Lebenshilfe-Trägern liegen. Der Grund dafür ist, dass Menschen mit Behinderung auf dem Wohnungsmarkt als Mieter oft nicht akzeptiert werden. Bei Wohngemeinschaften existiert zudem das Problem, dass ein so genannter Hauptmieter die Verantwortung für die gesamte Wohnung und die anderen Mitglieder der Wohngemeinschaft übernehmen muss, was bei Menschen mit geistiger Behinderung nicht realisierbar ist.

In der Regel haben die Nutzer des ambulant betreuten Wohnens von Lebenshilfe-Trägern, die sowohl Vermieter als auch Leistungserbringer der Betreuungsleistungen sind, laut Nutzervertrag das Recht der freien Wählbarkeit der Betreuungsleistungen. Es ist nicht eindeutig, welche Bewertung oder Zuordnung in diesen Fällen anhand des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen wird.

Dem Einwand, dass Menschen mit Behinderung im Sinne des Verbraucherschutzes gegenüber den Anbietern von Wohn- und Betreuungsleistungen aus einer Hand geschützt werden müssen, ist entgegenzuhalten, dass es vielfältige andere Kontrollmöglichkeiten und Prüfmechanismen gibt, z.B. durch den Leistungsträger, den gesetzlichen Betreuer oder in Hilfeplangesprächen oder bei Hilfeplankonferenzen.

Für Menschen mit Behinderung, die in sog. nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen leben, besteht die Gefahr, dass sie ein Leben in Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht mehr in der gleichen Weise weiter führen können.

Auf die bereits aufgemachte Forderung nach der Wahl eines Bewohnerbeirats in nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen (§ 6, § 7, § 27) sollte verzichtet werden, weil dies nicht praktikabel ist und nicht zum Charakter dieser selbständigen Wohnform passt (z.B. Kleinteiligkeit, häufiger Bewohnerwechsel).

Nach § 2 Abs. 2 gehören die Außenwohngruppen organisatorisch und wirtschaftlich zu den stationären Einrichtungen. Für diese Wohnform wäre es sinnvoll das Ausmaß an Regelungen durch die Heimaufsicht im Vergleich zu den größeren stationären Einrichtungen zu reduzieren, z.B. bezüglich baulicher Anforderungen und Vorschriften.

Zu § 6 und § 7:

Im sog. nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnen ist die Wahl eines Bewohnerbeirats nicht sinnvoll und praktikabel aufgrund der Kleinteiligkeit und des selbst bestimmten Charakters dieser Wohnform.

In stationären Einrichtungen ist die Wahl einer Frauenbeauftragten neben dem und zusätzlich zum Bewohnerbeirat nicht sinnvoll. Die Belange der Frauen können im Rahmen des Bewohnerbeirates besprochen werden und hier kann es auch eine Verantwortliche für diese Angelegenheiten geben.

Die in § 7 Abs. 4 formulierte Aufgabe der Frauenbeauftragten als Ansprechpartner für Frauen bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung tätig zu sein, ist von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nicht zu realisieren. Dies kann nur von professionellen Kräften geleistet werden.

Zu § 9:

Unter Abs. 1, Punkt 3 wird gefordert, dass der Träger und die Leitung des stationären Wohnangebots u. a. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung für die Bewohner zu sichern hat. In Wohnortnähe, gerade in ländlich geprägten Regionen Thüringens ist es teilweise äußerst schwierig Ärzte (insbesondere Fachärzte) zu finden. Oft ist die Sicherung der ärztlichen Versorgung mit einem erhöhten personellen Aufwand verbunden.

Unter Abs. 1, Punkt 4 wird vom Träger und der Leitung des stationären Wohnangebots gefordert, die gleichberechtigte Teilhabe der Bewohner am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zu fördern. Die finanziellen Mittel pro Bewohner in den verhandelten Vergütungen dafür sind unzureichend.

Zu § 11:

Unter Abs. 1, Punkt 6 wird unter den Qualitätssicherungsmaßnahmen, speziell in der Dokumentation vom Träger stationärer Einrichtungen gefordert, dass die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner ersichtlich sind. Für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe trifft dies in dieser Form nicht zu. Die Dokumentation zu Pflegemaßnahmen ist integriert in die Förder- und Hilfeplanung für die Bewohner.

Zu § 23:

Durch diese Regelung wird für die Erprobung neuer Wohnformen mehr Zeit eingeräumt und die Möglichkeit, sich von bestimmten Regelungen in den Rechtsverordnungen nach § 7 und

§ 27 befreien zu lassen. Dennoch ist ein abschließendes Urteil über den Erfolg der Erprobungsregelungen nicht möglich. Es wird darauf ankommen, ob neue Wohnformen in der Praxis genügend Spielräume zur Entfaltung haben.

Zu § 27:

Der bloße Verweis auf die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen bezüglich der räumlichen/ baulichen und personellen Anforderungen sowie zur Mitwirkung der Bewohner ist unzureichend. Das vorgelegte Gesetz kann nur im Zusammenhang mit den o. g. Regelungen beurteilt werden.

Der Charakter der selbständigen Lebensführung im ambulant betreuten Wohnen darf nicht verloren gehen und positive Entwicklungen in dieser Hinsicht dürfen nicht zurückgenommen werden. Durch eine größere Kontroll- und Regelungsdichte mit dem Wohn- und Teilhabegesetz und den noch zu erwartenden Rechtsverordnungen würden Forderungen in Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen grundsätzlich in Frage gestellt werden. Aus den dargelegten Gründen schlagen wir vor, ambulante betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe gänzlich aus dem Wirkungsbereich des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes herauszunehmen.


Katja Heinrich
Geschäftsführerin